

Modularisierte Studienordnung

Studienordnung

für das modularisierte Grundstudium im Fach Soziologie

mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.)

an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 10 Abs. 2, 22 Abs. 3, 79 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Rahmenordnung für Prüfungen in einem modularisierten Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, beschlossen vom Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 19. April 2005 und durch Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 30. Mai 2005 genehmigt, folgende Studienordnung für das modularisierte Grundstudium im Magisterfach Soziologie; der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am ... die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am ... der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am ... dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich / Abschluss

- (1) Auf der Grundlage der Rahmenordnung für Prüfungen in einem modularisierten Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des modularisierten Grundstudiums im Magisterhauptfach und Magisternebenfach Soziologie.
- (2) Das Grundstudium endet mit der Zulassung zum modularisierten Hauptstudium im Magisterfach Soziologie mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) bzw. mit der Überleitung in einen zukünftig einzuführenden Bachelor-Studiengang im Fach Soziologie.
- (3) Das durch diese Studienordnung geregelte Magistergrundstudium und die darin vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen stehen in engem Planungszusammenhang mit einem zukünftig einzuführenden Bachelor-/Master-Studiengang im Fach Soziologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die im Rahmen dieser Studienordnung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden bei Einführung eines Bachelor-Studiengangs im Fach Soziologie vollständig anerkannt.

§ 2

Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit des Grundstudiums beträgt vier Semester.

(2) Die Zulassung zum Hauptstudium muss bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgt sein.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Studium der Soziologie erfordert Kenntnisse der englischen Sprache. Diese Kenntnisse gelten als nachgewiesen durch Zeugnisse über eine mindestens sechsjährige Teilnahme am schulischen Englischunterricht und eine Note im Fach Englisch von mindestens ausreichend im letzten Zeugnis oder den Nachweis der "Zertifikatsprüfung Englisch (Stufe I)". Die Nachweise sind bis zur Zulassung zum Hauptstudium zu erbringen.

§ 4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Soziologie verbindet wissenschaftliche Ausbildung und Praxisorientierung. Im Mittelpunkt des Grundstudiums stehen daher sowohl die Vermittlung von Kenntnissen soziologischer Theorie und Methodologie sowie der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung als auch spezieller Kenntnisse in berufsfeldnahen Bereichen wie z.B. Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationssoziologie, Sozialisationsforschung, Jugend- und Familiensoziologie, Politische Soziologie und Sozialstrukturanalyse (auch im internationalen Vergleich).

(2) Die übergreifenden Studienziele in Grund- und Hauptstudium sind:

– Grundwissen in der Theoriebildung und den Grundbegriffen der Soziologie; Kenntnisse der Klassiker der Soziologie (Marx, Weber, Durkheim, Simmel etc.) und moderner Theorieströmungen (z.B. Systemtheorie, Handlungstheorie, interpretative Soziologie, methodologischer Individualismus);

– Grundwissen in den Techniken der empirischen Sozialforschung; Kenntnisse in Datenerhebungs- und -auswahlverfahren; Kenntnisse in Statistik; Kenntnisse sowohl in qualitativ orientierten als auch in quantitativ verfahrenen Methoden;

– Fertigkeiten in der Anwendung von theoretischen und methodischen Kenntnissen auf verschiedene soziologische Gegenstandsbereiche; Durchführung eigener Forschungsarbeiten; Vermittlung von soziologischen Erkenntnissen für den Einsatz in gesellschaftlichen Praxisfeldern;

– Grundwissen in mindestens zwei speziellen Gegenstandsbereichen der Soziologie (im Folgenden: Spezielle Soziologien), wahlweise aus den Bereichen „Sozialstruktur und Politisches System“ (WP 1), „Wirtschaft, Arbeit und Organisation“ (WP 2), „Interaktion, Sozialisation und Kultur“ (WP 3) oder „Gesellschaftsvergleich und Sozialer Wandel“ (WP 4).

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Grundstudiums im Magisterfach Soziologie sind 60 Kreditpunkte (CP) im Hauptfach und jeweils 30 CP in zwei frei wählbaren Nebenfächern zu erwerben. Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Grundstudiums im Magisternebenfach Soziologie sind 30 CP zu erwerben.

(2) Das modularisierte Grundstudium gliedert sich in folgende Bereiche:

- a) Grundzüge,
- b) Soziologische Theorie,
- c) Methoden und Statistik,
- d) zwei spezielle Soziologien nach Wahl.

(3) Das Grundstudium im Magisterfach Soziologie ist in Module untergliedert, die curricular durchlaufen und mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen werden. Für die Module und Lehrveranstaltungen der zwei Nebenfächer gelten die Prüfungsbedingungen der jeweiligen anderen Fächer.

(4) Für jedes Modul wird von der Institutskonferenz ein in der Regel aus den Reihen der Professoren und Professorinnen stammender Modulverantwortlicher bestimmt.

(5) Fakultative Auslandssemester können nach einem mit dem Prüfungsausschuss abgestimmten Studienplan absolviert werden.

(6) Alle Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Grundstudium des Magisterfachs Soziologie sind entsprechend der Bestimmungen des Modulkatalogs im Anhang zu dieser Ordnung Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dann erteilt, wenn die Teilnahme an den jeweils erforderlichen Veranstaltungen nachgewiesen wird und die jeweilige Modulprüfung bestanden ist. Die Module werden im durch den Modulkatalog vorgesehenen Turnus angeboten.

(2) Pflichtmodule im Hauptfach sind:

P 1 – Grundzüge der Soziologie (10 CP),

P 2 – Methoden / Statistik I (12 CP),

P 3 – Soziologische Theorie I (12 CP),

P 4 – Methoden / Statistik II (10 CP).

Wahlpflichtmodule im Hauptfach sind:

WP 1 – Sozialstruktur und Politisches System (8 CP),

WP 2 – Wirtschaft, Arbeit und Organisation (8 CP),

WP 3 – Interaktion, Sozialisation und Kultur (8 CP),

WP 4 – Gesellschaftsvergleich und Sozialer Wandel (8 CP),

wobei zwei der vier Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden müssen.

(3) Pflichtmodule im Nebenfach sind:

P 1 – Grundzüge der Soziologie (8 CP),

P 2 – Methoden / Statistik I (8 CP),

P 3 – Soziologische Theorie I (8 CP).

Wahlpflichtmodule im Nebenfach sind:

WP 1 – Sozialstruktur und Politisches System (6 CP),

WP 2 – Wirtschaft, Arbeit und Organisation (6 CP),

WP 3 – Interaktion, Sozialisation und Kultur (6 CP),

WP 4 – Gesellschaftsvergleich und Sozialer Wandel (6 CP),

wobei eines der vier Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden muss.

(4) Pflichtmodul für Nichtfachstudierende ist das Nebenfachmodul P 1 – Grundzüge der Soziologie (6 CP).

(5) Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul P 4 – Methoden/Statistik II setzt die bestandene Modulprüfung in Modul P 2 – Methoden/Statistik I voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Hauptfachmodul P 3 – Soziologische Theorie I setzt den Nachweis der Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die Soziologie“ voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung in den Wahlpflichtmodulen setzt die bestandene Modulprüfung in dem Modul P 1 – Grundzüge der Soziologie voraus.

(6) Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulverantwortlichen in folgenden Formen durchgeführt werden:

a) schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur),

b) mündliche Prüfung,

c) schriftliche Hausarbeit,

d) Essays.

(7) Der Umfang bzw. die Dauer von Modulprüfungen beträgt:

a) bei einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) 90 Minuten,

b) bei einer mündlichen Prüfung 20 Minuten,

c) bei einer schriftlichen Hausarbeit mind. 15 bis max. 20 Seiten (ohne Anlagen), bei einer Gruppenarbeit mind. 20 bis max. 30 Seiten (ohne Anlagen),

d) bei Essays zweimal 4 bis 5 Seiten.

(8) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens sechs Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls, im Rahmen derer die Prüfung absolviert werden soll. Bei Blockveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zum Ende der Veranstaltung. Nach erfolgter Anmeldung sind Rücktritte nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(9) Die Modulprüfungen nach § 6 Abs. 5 a) und b) finden in der letzten Woche der Vorlesungszeit bzw. in den ersten beiden Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Modulprüfungen nach § 6 Abs. 5 c) sind spätestens bis zu Beginn des folgenden Semesters zu absolvieren. Modulprüfungen nach § 6 Abs. 5 d) erfolgen im Zuge der Veranstaltung und müssen spätestens bis zum Ende der zweiten Woche nach Abschluss der Vorlesungszeit abgelegt werden.

(10) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung muss spätestens acht Wochen nach dem nicht bestandenen ersten Versuch erfolgen. Ein neuerlicher, dritter Versuch ist nur auf einen positiv beschiedenen Härtefallantrag hin möglich; in diesem Fall muss das gesamte Modul wiederholt werden.

§ 7

Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung wird in Form der im Modulkatalog festgelegten Modulprüfungen studienbegleitend absolviert.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den gewichteten Teilnoten der erfolgreich absolvierten Pflicht- und Wahlpflichtmodule und wird in einer Zwischenprüfungsbestätigung festgehalten.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote im Hauptfach wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

P 1 – Grundzüge der Soziologie – 15%,

P 2 – Methoden / Statistik I – 20%,

P 3 – Soziologische Theorie I – 20%.

P 4 – Methoden / Statistik II – 15%,

zwei ausgewählte Spezielle Soziologien aus WP 1 bis 4 – je 15%.

(4) Für die Berechnung der Gesamtnote im Nebenfach wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

P 1 – Grundzüge der Soziologie – 25%,

P 2 – Methoden / Statistik I – 25%,

P 3 – Soziologische Theorie I – 25%,

eine ausgewählte Spezielle Soziologie aus WP 1 bis 4 – 25%.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Institutskonferenz des Instituts für Soziologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss der Institutskonferenz einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Studienordnungen und der Prüfungsordnungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit derselben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

§ 9

Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung und die Prüfungsberatung werden am Institut für Soziologie regelmäßige Sprechstunden vom Studienfachberater und von allen Hochschullehrern des Instituts für Soziologie eingerichtet.

(2) In Prüfungsfragen berät auch das Magisterprüfungsamt.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor Der Dekan

der Friedrich-Schiller-Universität der Fakultät für Sozial- und Verhaltens-
wissenschaften